

St. Gallen, 19. April 2021

Andreas Fässler
Direktwahl 071 282 35 35
info@ahv-ostschweiz.ch

EO-Corona Erwerbsersatzentschädigung: Bundesratsbeschluss vom 14.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14.04.2021 eine Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage beschlossen. Die Aussenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben einschliesslich Take-Away-Betriebe dürfen ab dem 19.04.2021 geöffnet werden. In diesen Fällen bleibt der Anspruch von Selbstständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung nach der Anspruchsgrundlage der Betriebsschliessung bestehen, auch wenn der Aussenbereich geöffnet ist.

Zudem hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis zum 31.05.2021 verlängert. Im Weiteren können sämtliche Ansprüche auf EO-Corona Erwerbsersatzentschädigungen, die ab dem 17.09.2020 entstehen, bis zum 31.12.2021 geltend gemacht werden (bisher 30.06.2021).

Das aktualisierte Merkblatt „6.13 Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab 17. September 2020“ finden Sie [hier](#).

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen unser Team Beiträge gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer